

Berliner Ringer-Verband e.V.
Kampfrichterwesen



Kampfrichterordnung des Berliner Ringer-
Verbandes e.V.

Berliner Ringer-Verband e.V.

Kampfrichterwesen



Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeine Grundsätze.....	2
§ 2 Die Organe.....	2
§ 3 Aufgaben der Organe.....	3
§ 4 Erwerb der Landeslizenz und Bundeslizenz.....	4
§ 5 Sanktionsmaßnahmen	5
§ 6 Freier Eintritt und Ehrungen	6
§ 7 Schlussbestimmung.....	7

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Alle Kampfrichter des Berliner Ringer-Verbands müssen Mitglied in einem Verein des Berliner Ringer-Verbands e.V. (BRV) sein. Die Kampfrichter bilden unter der Dachorganisation des BRV eine Kampfrichtervereinigung.
- (2) Der BRV unterstützt im Rahmen der bestehenden Satzung und Ordnungen sowie der zur Verfügung stehenden Mittel die Kampfrichtervereinigung.
- (3) Die Kampfrichtervereinigung, insbesondere der Kampfrichterreferent und sein Stellvertreter, ist verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen und die sonstigen Bestimmungen des BRV als für sich verbindlich anzuerkennen sowie ihre Handlungen und Tätigkeiten unter Beachtung der von den Organen des BRV erlassenen Beschlüsse und Entscheidungen zu treffen.
- (4) Die Kampfrichter sind verpflichtet, ihr Amt in persönlicher und sachlicher Unparteilichkeit auszuüben; ihre Entscheidungen als Kampfrichter sind unter den allgemein gültigen Regeln und Wettkampfbestimmungen zu treffen.
- (5) Das Amt des Kampfrichters wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 2 Die Organe

- (1) Die Organe der Kampfrichtervereinigung sind:
 1. Der Kampfrichterreferent,
 2. Das Kampfrichterreferat (Kampfrichterausschuss)
 3. Die Kampfrichtergemeinschaft

Berliner Ringer-Verband e.V.

Kampfrichterwesen



- (2) Die Kampfrichtervereinigung wird vom Kampfrichterreferenten als Mitglied des erweiterten BRV-Präsidiums offiziell vertreten.

Der Kampfrichterreferent wird von der Generalversammlung auf Vorschlag der Kampfrichtervereinigung gewählt. Zu diesem Zweck wählen die Kampfrichter rechtzeitig vor der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit einen Kandidaten und schlagen ihn der Generalversammlung vor. Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig, wenn eine schriftliche Bestätigung des Verhinderten vorliegt.

Der Kampfrichterreferent benennt seinen Stellvertreter, der ihn im Fall einer Verhinderung vertritt.

- (3) Der Kampfrichterreferent als Vorsitzender und sein Stellvertreter bilden das Kampfrichterreferat (Kampfrichterausschuss).
- (4) Die Kampfrichtergemeinschaft besteht aus den Mitgliedern des Kampfrichterreferates (Kampfrichterausschuss) und den Kampfrichtern des BRV.

§ 3 Aufgaben der Organe

- (1) Der Kampfrichterreferent ist für die Wahrung der fachlichen und internen Belange des Kampfrichterwesens und der Kampfrichtervereinigung verantwortlich. Er kann diese Verantwortung im Einzelfall auf seinen Stellvertreter übertragen.

Der Kampfrichterreferent ist für die Einteilung der Kampfrichter bei Wettkämpfen zuständig. Die Einteilung hat in gerechter Weise nach Leistung, Eignung und Befähigung der Kampfrichter der Kampfrichtervereinigung zu erfolgen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl oder eine Auswahl von Einsätzen besteht nicht.

Der Kampfrichterreferent ist für die unter www.berliner-ringer-verband.de eingerichtete und betriebene Homepage der Kampfrichtervereinigung verantwortlich. Auf der Homepage werden alle offiziellen Bekanntmachungen und sonstigen Informationen, wie beispielsweise die Einteilung der Kampfrichter, veröffentlicht. Die Einsätze sind innerhalb von acht Tagen per Mail zu bestätigen.

- (2) Das Kampfrichterreferat (Kampfrichterausschuss) berät und beschließt über fachliche und interne Angelegenheiten des Kampfrichterwesens und der Kampfrichtervereinigung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kampfrichterreferenten. Es

Berliner Ringer-Verband e.V.

Kampfrichterwesen



kann entsprechende Anträge über das BRV-Präsidium an die Generalversammlung zur Entscheidung vorlegen.

Der Kampfrichterausschuss ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- fachliche und interne Angelegenheiten der Kampfrichtervereinigung
- einheitliche Ausbildung und Schulung sowie Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung der Kampfrichter
- Abnahme von Prüfungen zum Erwerb der Landeslizenz
- Vorschläge zum Erwerb der Bundeslizenz
- regelmäßige Aktualisierung des Regelwerks sowie deren Bekanntgabe
- Bekanntgabe des aktuellen DRB-Kampfrichterfragenkatalogs
- Ausspruch von Sanktionsmaßnahmen gegen Kampfrichter der Kampfrichtervereinigung.

(3) Die Kampfrichtergemeinschaft hat folgende Aufgaben:

- Entlastung des Kampfrichterreferates
- Wahl des Vorsitzenden des Kampfrichterreferates
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie ausschließlich den Kampfrichterbereich betreffen.
- Verabschiedung von Anträgen an die BRV-Generalversammlung in Angelegenheiten, die über die Kampfrichterarbeit hinausgehen.

§ 4 Erwerb der Landeslizenz und Bundeslizenz

(1) Der Kampfrichterreferent und das Kampfrichterreferat (Kampfrichterausschuss) führen regelmäßige (bedarfsorientierte) Prüfungen zum Erwerb der Landeslizenz durch.

Die Landeslizenz können nur Kampfrichter erwerben, die

- sich in einem körperlich einwandfreien Zustand befinden,
- das 14. Lebensjahr vollendet haben

und

- durch den jeweiligen Verein gemeldet werden,
- eine theoretische (schriftliche) und praktische Prüfung erfolgreich ablegen.

Um die Landeslizenz zu erreichen, müssen bei der theoretischen Prüfung mindestens 100 Punkte (bestehend aus 25 Prüfungsfragen) erreicht werden.

Berliner Ringer-Verband e.V.

Kampfrichterwesen



Sind diese Kriterien erfüllt, wird der Kampfrichter für die praktische Prüfung durch den Kampfrichterausschuss zugelassen.

Die Fragen zur schriftlichen Prüfung aus dem DRB-Fragenkatalog werden schriftlich ausgeteilt und nicht mündlich vorgetragen.

Das Bestehen der Prüfungen führt zum Erhalt der Landeslizenz II, die zur Leitung von Einzelwettbewerben der Jugend berechtigt.

Die Landeslizenz I kann nach einem Jahr Tätigkeit und einem Fortbildungslehrgang erworben werden. Das Mindestalter hierfür beträgt 18 Jahre. Diese Lizenz berechtigt zur Leitung aller Wettbewerbe, soweit dafür nicht die Bundeslizenz oder eine internationale Lizenz erforderlich ist.

In Ausnahmefällen kann das Kampfrichterreferat (Kampfrichterausschuss) die Lizenz auch ohne vorherige Prüfung erteilen, wenn der Leistungsstand des Kampfrichters auf eine andere Weise, insbesondere durch eine Lizenz eines anderen Verbandes oder durch andere zeitnahe Nachweise, sichergestellt ist.

Mit dem Erhalt der Landeslizenz II oder höher ist der Kampfrichter stimmberechtigtes Mitglied der Kampfrichtervereinigung im BRV.

Die Kampfrichter werden jährlich vom Kampfrichterreferat (Kampfrichterausschuss) in die Kategorien II und I eingestuft. Maßgebend hierfür ist die während des Jahres gezeigte Leistung. Das Kampfrichterreferat (Kampfrichterausschuss) kann bestimmen, dass die Bestätigung der Lizenzen von der Absolvierung einer theoretischen Prüfung abhängig ist.

- (2) Der Kampfrichterreferent und das Kampfrichterreferat (Kampfrichterausschuss) können nach Auswahl in gerechter Weise nach Leistung, Eignung und Befähigung der Kampfrichter Vorschläge zum Erwerb der Bundeslizenz unterbreiten.

Die Kriterien zum Erwerb der Bundeslizenz sind in der Kampfrichterordnung des DRB festgehalten.

§ 5 Sanktionsmaßnahmen

- (1) Der Kampfrichterreferent ist zuständig für den Ausspruch von Sanktionsmaßnahmen gegen Kampfrichter der Kampfrichtervereinigung. Er entscheidet zusammen mit dem Stellvertreter und kann folgende Sanktionsmaßnahmen aussprechen:

Berliner Ringer-Verband e.V.

Kampfrichterwesen



- Verweis / Abmahnung
- Aberkennung / Entzug von Einsätzen
- Rückstufung
- Aberkennung / Entzug der Landeslizenz

Eine Aberkennung / Entzug von Einsätzen und / oder eine Rückstufung kann aus disziplinarischen Gründen oder aufgrund unzureichender Leistungen des Kampfrichters erfolgen; das gleiche gilt, wenn der Kampfrichter selbstverschuldet eingeteilte Einsätze nicht wahrnimmt.

Der Entzug der Lizenz kann aus disziplinarischen Gründen erfolgen, oder wenn festgestellt wird, dass ein Kampfrichter nicht mehr die Befähigung für die Landeslizenz besitzt.

- (2) Der betroffene Kampfrichter ist vor einer Sanktionsmaßnahme zum Sachverhalt zu hören (Anspruch auf rechtliches Gehör). Dem Kampfrichter ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Dem Kampfrichter steht das Recht der Beschwerde beim BRV-Präsidium gegen ihn beabsichtigte Sanktionsmaßnahmen zu. Das Ergebnis der Beratung des BRV-Präsidiums mit dem Kampfrichterausschuss ist dem Betroffenen schriftlich mit einer rechtsmittelfähigen Belehrung mitzuteilen.

- (3) Im Übrigen unterliegt das Verhalten der Kampfrichter der Kampfrichtervereinigung den Bestimmungen der BRV- und der DRB-Strafordnung.

§ 6 Freier Eintritt und Ehrungen

- (1) Aktive Kampfrichter haben bei allen Veranstaltungen des BRV freien Eintritt.
- (2) Kampfrichter, die nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit ihre Aktivität beenden, werden entsprechend ihren Verdiensten von der Kampfrichtervereinigung geehrt. Die Kosten werden durch eine Umlage unter den Kampfrichtern erhoben.
- (3) Die Ehrenordnung des BRV bleibt unberührt.

Berliner Ringer-Verband e.V.

Kampfrichterwesen



§ 7 Schlussbestimmung

Diese Ordnung gilt im Bereich des BRV. Sie ergänzt die Kampfrichterordnung des Deutschen Ringer-Bundes und tritt mit ihrer satzungsgemäßen Verabschiedung am 05.03.2014 in Kraft.